



Großwarasdorf, 25. November 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 07. November 2025 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Großwarasdorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR).
- (2) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 30,- Euro pro vorhandenem Wohn- sowie Betriebsobjekt festgesetzt.²

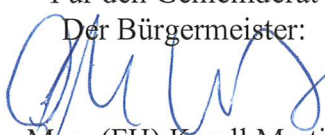
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. Juni mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 22.12.2023 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Karall Martin



An der Amtstafel
angeschlagen am 26. November 2025
abgenommen am 12. Dezember 2025
Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Karall Martin

